

## § 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Meinungsverschiedenheit darin besteht, daß sowohl die Justizbehörde, als die Verwaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt (positiver Competenzstreit), oder darin, daß eine jede die Competenz von sich ablehnt, und die andere Behörde für competent hält (negativer Competenzstreit).

## § 4.

Die Entscheidung der § 1 genannten Commission tritt ferner ein, nach § 18 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835,

b.) wenn über dergleichen Kompetenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfindet, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.

## § 5.

Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerien, beziehentlich auf dem weiter unten § 7 bemerkten Wege, durch das Gesamtministerium; es kann aber eine solche Aufforderung in dem § 4 bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperson, in andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, sowohl aus eigener Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.

## § 6.

Zusammensetzung der Behörde.

Die Commission für Entscheidung von Kompetenzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden besteht aus acht Mitgliedern, als:

vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, nämlich dem Oberappellationsgerichtspräsidenten und drei Oberappellationsrathen, welche letztere der König für beständig ernennt, und

vier Ministerialrathen aus Verwaltungsministerien, die ebenfalls vom König für beständig ernannt werden.

Für Behinderungsfälle werden noch zwei Oberappellationsräthe und noch zwei Ministerialräthe aus Verwaltungsministerien als Stellvertreter vom König ernannt.